

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 631.) Deklaration, die Sukzession der Mantelkinder im Lehn betreffend. Vom 30sten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund:

Es sind Zweifel entstanden, ob in den mit Unseren Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten, in welchen, vermöge Unseres Patents, die Einführung des Allgemeinen Landrechts betreffend, d. d. 15ten November 1816. §. 4., die vormaligen Gesetze und Verfassungen in Lehnssachen vorläufig noch beibehalten worden sind, die außer der Ehe gebornen, aber durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, in den Rechten Mantelkinder genannt, zur Lehnsfolge gelassen werden dürfen? indem zwar in der Landesordnung des Kurfürsten Moriz de Anno 1543. Titel:

„Von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder außer der Ehe zeugen“,

(Cod. Aug. Tit. I. p. 19.) festgesetzt ist: daß die Lehnsleute nur „vor sich und ihre eheliche geborne Leibes-Lehnserven“ beliehen werden sollen, dagegen aber von den Sächsischen Gerichtshöfen zu allen Zeiten angenommen worden ist, daß hierdurch die Mantelkinder von der Lehnsfolge nicht ausgeschlossen seyen.

Diese Zweifel zu erledigen, finden Wir für nöthig zu verordnen:

daß die, durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, was die Nachfolge in Lehnen und Mitbelehnschaften betrifft, den ehelichen Kindern durchaus gleich geachtet werden sollen, auch dann, wenn die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich geborne Kinder gestellt sind.

Sind bei Publikation dieser Deklaration bereits zu Recht beständige Familienverträge vorhanden, so bewendet es bei diesen, so wie überhaupt bei allen bereits vorhandenen, auf zu Recht beständige Weise errichteten Ver-

Jahrgang 1820. G g trägen

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Dezember 1820.)